

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Timberland Capital Management GmbH

einschließlich:

- von Informationen über die Timberland Capital Management GmbH
- der Grundsätze für die Auftragsdurchführung (Ausführungsgrundsätze)
- der Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten sowie
- dem Vergütungsverzeichnis

Informationen über die Timberland Capital Management GmbH

Name und Anschrift des Instituts

Timberland Capital Management GmbH
Hüttenallee 137
47800 Krefeld
Tel.: +49 (0) 2151 52404-0
Fax: +49 (0) 2151 52404-50
E-Mail: info@timberlandfinance.com
Internet: www.timberlandfinance.com

Die Timberland Capital Management GmbH bietet ihren Kunden erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen in Form von Beratungen und Vermittlungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren, Investmentfondsanteilen, Vermögensanlagen und anderen Finanzinstrumenten sowie der Vermögensverwaltung an. Die Timberland Capital Management GmbH führt die Kundenaufträge regelmäßig nicht selbst aus, sondern leitet diese an die in den Ausführungsgrundsätzen genannten Ausführungspartner nach pflichtgemäßem Ermessen weiter. Von diesen Ausführungspartnern erhält der Kunde grundsätzlich den Bericht über die Ausführung des Geschäfts. Soweit die Timberland Capital Management GmbH durch vertraglich gebundene Vermittler Vermittlungs- und/oder Beratungsleistungen erbringt, weist sie hierauf gesondert hin. Bei der Vermögensverwaltung wird die mit dem jeweiligen Kunden individuell vereinbarte Anlagestrategie umgesetzt.

Die Timberland Capital Management GmbH wird bei Beratungen und Vermittlungen provisionsbasiert und bei der Vermögensverwaltung gegen Entgelt tätig. Unabhängige Honoraranlageberatung wird nicht erbracht. Einzelheiten zu den Regelungen der Vergütung und der Behandlung von Zuwendungen bei Vermittlungen und Beratungen sind in Nr. 9 der AGB sowie dem Vergütungsverzeichnis geregelt. Die Höhe der Zuwendungen bei Vermittlungen und Beratungen wird produktbezogen offen gelegt. Gleiches gilt für kleine nicht-monetäre Zuwendungen bei Erbringung der Vermögensverwaltung.

Die Timberland Capital Management GmbH hält keine Finanzinstrumente oder Gelder ihrer Kunden. Sie vertreibt auch von ihr (mit) konzipierte Finanzinstrumente. Die Grundsätze der Timberland Capital Management GmbH für den Umgang mit Interessenkonflikten sind in den „Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten“ offengelegt. Die getroffenen organisatorischen und administrativen Vorkehrungen zur Verhinderung oder der Bewältigung von Interessenkonflikten sind ausreichend, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass die Interessen der Kunden nicht geschädigt werden.

Die maßgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch. Die Timberland Capital Management GmbH ist nicht verpflichtet, fremdsprachige Dokumente zu akzeptieren.

Die Timberland Capital Management GmbH ist ein nach § 32 Kreditwesengesetz (KWG) lizenziertes Finanzdienstleistungsinstitut mit der Erlaubnis zum Erbringen der Anlageberatung (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1a KWG), der Anlagevermittlung (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1 KWG), der Abschlussvermittlung (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 2 KWG) sowie der Finanzportfolioverwaltung (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 3 KWG), jeweils ohne die Befugnis, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 7204. Geschäftsführer ist Herr Thomas Krämer.

Die Timberland Capital Management GmbH wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht/Bereich Wertpapieraufsicht (Marie-Curie-Straße 24–28, 60391 Frankfurt a. M., 60391 Frankfurt a. M. – www.bafin.de) beaufsichtigt.

Die Timberland Capital Management GmbH ist der Entschädigungseinrichtung für Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zugeordnet. Der Umfang der durch diese Entschädigungseinrichtung geschützten Ansprüche der Gläubiger ist in Nr. 12 der AGB beschrieben.

Aufträge über die Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren und/oder Investmentfondsanteilen bitten wir persönlich, schriftlich, per E-Mail, Brief oder Fax zu erteilen. Für Anfragen zu Aufträgen sind ausschließlich folgende Nummern zu verwenden: telefonisch +49 (0) 2151 44985-35 bzw. per Telefax +49 (0) 2151 44985-50. Die Timberland Capital Management GmbH ist gesetzlich verpflichtet, die elektronische und telefonische Kommunikation, soweit diese Kundenaufträge betrifft, aufzuzeichnen. Gegenstände der Dienstleistungen der Timberland Capital Management GmbH sind hauptsächlich Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und Vermögensanlagen und Wertpapiere (z. B. Aktien und Inhaberschuldverschreibungen), die (öffentlich) angeboten oder an einem Zweitmarkt (z. B. Börse) gehandelt werden. Die dazugehörigen Angebotsunterlagen (Prospekt und/oder Jahresbericht und/oder Halbjahresbericht) können grundsätzlich bei deren jeweiligen Anbieter/Kapitalverwaltungsgesellschaft angefordert werden und sind auf deren Internetseiten verfügbar. Produktinformationsblätter (z. B. wesentliche Anlegerinformationen, PRIIPs oder Vermögensanlageninformationsblätter) werden durch die Timberland Capital Management GmbH zur Verfügung gestellt.

Timberland Capital Management GmbH

Wesentliche Einzelheiten zur Abwicklung der Geschäfte

1. Auftragserteilung

Aufträge an die Timberland Capital Management GmbH (im Folgenden auch „Institut“ genannt) sind durch den Kunden persönlich oder schriftlich per E-Mail, Brief oder Fax zu erteilen.

1.1 Per Telefax eingehende Aufträge

1.1.1 Die Echtheit und Vollständigkeit von per Telefax übermittelten Aufträgen mangels des Originalbelegs können nur anhand des beim Institut eingehenden Telefax überprüft werden. Fälschungen sind in der Regel nicht ohne Weiteres erkennbar. Gleiches gilt für Verzögerungen, Verzerrungen oder andere Übermittlungsfehler.

1.1.2 Per Telefax übermittelte Aufträge werden von dem Institut auf Risiko des Kunden weitergeleitet. Der Kunde trägt alle Schäden mit Ausnahme von Schäden an Körper und Gesundheit, die aus der Weiterleitung und anschließenden Ausführung gefälschter oder verfälschter Aufträge entstehen, wenn und soweit das Institut die Kontrolle mit der erforderlichen Sorgfalt durchführt. Das Institut hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, wenn die Prüfung auf erkennbare Fälschung oder Verfälschung erfolgt ist.

1.2 Kundenbestätigung

Das Institut ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Weiterleitung von Aufträgen des Kunden gegebenenfalls Bestätigungen vom Kunden einzuholen oder andere Prüfungen hinsichtlich der Aufträge durchzuführen. Übt das Institut dieses Recht aus, so wird der Auftrag erst nach Vorlage der Bestätigung weitergeleitet.

2. Unentgeltliche Anlageberatung

Das Institut erbringt die Anlageberatung (u. a. im Rahmen des Depotchecks) gegenüber bestehenden und potenziellen Kunden bis auf Weiteres unentgeltlich (provisionsbasierte Anlageberatung). Eine Änderung der Vergütung kann durch eine Änderung der Anlage 3 „Vergütungsverzeichnis“ zu Nr. 9 der AGB erfolgen. Ein Anspruch auf Durchführung einer unentgeltlichen Anlageberatung wird nicht gewährt.

3. Drittverschulden

Soweit Kunden und/oder potenzielle Kunden des Institutes sich durch einen Dritten im Zusammenhang mit einem von dem Institut vertriebenen Produkt beraten lassen, so übernimmt das Institut für die von Dritten erteilten Empfehlungen, Ratschläge und Informationen keine Haftung, es sei denn, das Institut bestätigt solche Informationen von Dritten in Schriftform.

4. Ermächtigung zur Speicherung kundenbezogener Daten

Das Institut wird personenbezogene Daten des Kunden erheben, speichern und verarbeiten, soweit dies zur zweckentsprechenden Durchführung der Geschäftsbeziehung erforderlich ist.

5. Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation mit Auftragsbezug

Das Institut ist gesetzlich verpflichtet, Telefongespräche und elektronische Kommunikation (z. B. E-Mail, Chat, Videotelefonie, Messenger-Dienst) im Zusammenhang mit der Anbahnung/Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen auf Ton- oder Datenträgern aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen aufzubewahren. Dies gilt unabhängig davon, ob diese mit dienstlichen oder mit privaten Telefonen der Mitarbeiter geführt werden. Eine Kopie der Aufzeichnungen über diese Gespräche und Kommunikation mit den Kunden wird auf Anfrage über einen Zeitraum von fünf Jahren oder – sofern seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gewünscht – über einen Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung stehen. Vor Beginn der Aufzeichnung von Telefongesprächen wird der Kunde über die Zwecke der Aufzeichnung informiert und um die Abgabe seiner Einwilligung gebeten, es sei denn, der Kunde hat dem Institut bereits seine generelle Einwilligung zur Aufzeichnung von Telefongesprächen erteilt.

6. Aufzeichnung von Telefongesprächen ohne Auftragsbezug

Das Institut ist im Rahmen der Gesetze berechtigt, aber nicht verpflichtet, Telefongespräche im Zusammenhang mit der Durchführung der Kundenbeziehung, die keinen Auftragsbezug haben, auf Ton- oder Datenträgern aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen aufzubewahren. Darunter fallen insbesondere Telefongespräche über Beschwerden. Die Aufzeichnung erfolgt zu Nachweiszwecken.

7. Einwilligung zu Telefonaufzeichnungen und Hinweispflichten des Kunden

Vor Beginn der Aufzeichnung von Telefongesprächen wird der Kunde über die Zwecke der Aufzeichnung informiert und um die Abgabe seiner Einwilligung gebeten, es sei denn, der Kunde hat dem Institut bereits seine generelle Einwilligung zur Aufzeichnung von Telefongesprächen erteilt. Die Aufzeichnungen können von Mitarbeitern des Instituts abgehört werden. Das Institut ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Niederschriften der Aufzeichnungen anzufertigen. Die Aufzeichnungen können zu Beweis Zwecken in etwaigen Rechtsstreitigkeiten verwendet werden. Der Kunde wird Bevollmächtigte bei Bevollmächtigung davon in Kenntnis setzen, dass Telefongespräche aufgezeichnet werden können.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundregeln zwischen der Timberland Capital Management GmbH und den Kunden

Nr. 1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nebst den Anlagen 1 bis einschließlich 3 gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Timberland Capital Management GmbH (im Folgenden „Institut“ genannt).

(2) Informations- und Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden ist Deutsch. Sämtliche Dokumente und Informationen erhält der Kunde in deutscher Sprache. Sofern Kommunikation (einschließlich Dokumenten und Informationen) mit dem Kunden ganz oder teilweise in einer anderen Sprache als Deutsch erfolgt, so gilt unverändert Deutsch als maßgebliche Sprache.

(3) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und etwaiger Sonderbedingungen werden dem Kunden in Textform bekannt gegeben. Hat der Kunde mit dem Institut im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Weg übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn das Institut besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an das Institut absenden.

Nr. 2 Kundenklassifizierung und Folgen der Klassifizierung

(1) Generelle Einstufung als Privatkunde

Der Kunde des Institutes wird im Rahmen der Geschäftsanbahnung und/oder Geschäftsbeziehung grundsätzlich als „Kleinanleger“ (im Folgenden auch „Privatkunde“ genannt) klassifiziert (eingestuft). Dies gilt unabhängig von den Anlagezielen des Kunden, seiner Risikotragfähigkeit oder seinen Kenntnissen und Erfahrungen von und bei Geschäften mit Finanzinstrumenten und anderen Kapitalanlagen.

(2) Umstufung in andere Kundenklassen

Eine Einstufung als „Professioneller Kunde“ oder „Geeignete Gegenpartei“ ist durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen Kunden und Institut möglich, wenn und soweit der Kunde dies beantragt und er gegenüber dem Institut die jeweiligen Voraussetzungen für eine Einstufung als „Professioneller Kunde“ oder „Geeignete Gegenpartei“ schriftlich nachweist. Eine Rückstufung auf „Privatkunde“ ist durch schriftliche Vereinbarung zwischen Kunden und Institut möglich, soweit der Kunde dies gegenüber dem Institut schriftlich verlangt. Vor der Umstufung wird das Institut den Kunden auf die Folgen der neuen Klassifizierung (siehe auch Nr. 2 Abs. 3 dieser AGB) schriftlich hinweisen. Des Weiteren ist für die Umstufung eine schriftliche Bestätigung des Kunden in Bezug auf die Kenntnisnahme dieses Hinweises erforderlich.

(3) Folgen der Klassifizierung

Die Klassifizierung als „Privatkunde“ führt dazu, dass der Kunde das höchste gesetzliche Schutzniveau in Bezug auf Anlegerschutz und Transparenz im Rahmen der Geschäftsbeziehung genießt. Eine Umqualifizierung kann nachteilige Auswirkungen für den Kunden in Bezug auf den Umfang der Prüfungspflichten des Instituts gegenüber dem Kunden vor Auftragsdurchführung sowie bei einer „Geeigneten Gegenpartei“ auch auf die Informationspflichten des Institutes und Ausführung eines Auftrages haben.

Nr. 3 Verschwiegenheits- und Sorgfaltspflichten, Datenschutz, Telefonaufzeichnungen

(1) Verschwiegenheit

Das Institut ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen es Kenntnis erlangt. Informationen über den Kunden darf das Institut nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen und/oder behördliche Anordnungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat.

(2) Umfang der Auskunft

Auskünfte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und/oder behördlicher Anordnung richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben und/oder den Anforderungen der behördlichen Anordnung.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Auskunft

Das Institut ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Auskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Das Institut erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Auskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt das Institut nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Auskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Das Institut ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt, die für eine ordnungsgemäße und/oder den gesetzlichen Bestimmungen genügende Weiterleitung von Aufträgen zur Auftragsdurchführung und/oder Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit den Kunden erforderlichen personenbezogenen Daten zu speichern und erforderlichenfalls zu vervielfältigen und mindestens im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorzuhalten und/oder wiederherzustellen. Zur Weitergabe erlangter Informationen und/oder Daten an Dritte ist das Institut nur berechtigt, wenn dies der ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung dient oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

(5) Die Regelungen des Absatzes 4 gelten auch für die Aufzeichnung von Telefongesprächen und/oder elektronischer Kommunikation zwischen Kunden und dem Institut.

Nr. 4 Haftung des Instituts – Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Das Institut haftet bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen für jedes Verschulden seiner Mitarbeiter und der Personen, die es zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit etwaige Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 8 dieser AGB aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Institut und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass das Institut einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt das Institut den Auftrag dadurch, dass es ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Weiterleitung einer Order oder die Einholung von Auskünften bei anderen Instituten. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung des Instituts auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebes

Das Institut haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

Nr. 5 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis mit dem Institut

Der Kunde kann gegen Forderungen des Instituts nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder bestritten und entscheidungsreif sind.

Nr. 6 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden kann das Institut zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen des Instituts in deutscher Übersetzung vorzulegen. Das Institut kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Das Institut darf denjenigen, der darin als Erbe oder als Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn dem Institut bekannt war, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt war oder wenn dem Institut dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

Nr. 7 Maßgebliches Recht, Gerichtsstand für bestimmte Inlandskunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und dem Institut gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Wenn der Kunde ein Kaufmann und die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb eines Handelsgewerbes zuzurechnen ist, kann das Institut den Kunden am Sitz des Instituts oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Diese Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht des betreffenden Kunden, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist. Das Institut selbst kann von diesen Kunden nur an für die Vermögensverwaltung zuständigen Stellen verklagt werden, wenn und soweit Klagen aus der Vermögensverwaltung erhoben werden.

(3) Gerichtsstand für bestimmte Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Nr. 8 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Änderungen von Name, Anschrift oder einer gegenüber dem Institut erteilten Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde dem Institut Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber dem Institut erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen zur Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten/ Wertpapieren auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Namens des Zahlungsempfängers, der angegebenen Kontonummer und der angegebenen Institutleitzahl oder der IBAN-Nummer sowie der angegebenen Auftragswährung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besondere Hinweise bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies dem Institut gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen des Instituts

Der Kunde hat Auftragsbestätigungen, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung des Instituts bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depot- oder Registeraufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er das Institut unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (z. B. Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden).

(6) Benachrichtigung von Bevollmächtigten über die Aufzeichnung von Telefongesprächen

Soweit das Institut sich mit einem Kunden in einem Rechtsstreit befindet, hat der Kunde einen etwaigen Bevollmächtigten darauf hinzuweisen, dass das Institut zur Aufzeichnung von Telefongesprächen berechtigt ist.

(7) Besondere Mitteilungspflichten

Soweit Kunden nach Aufforderung durch das Institut die für die Anbahnung/Durchführung bestimmter Geschäfte in Finanzinstrumenten gesetzlich erforderlichen Informationen/Nachweise (z. B. Nachweise über Vertretungsberechtigungen, Legal Entity Identifier für bestimmte Finanzmarktteilnehmer) nicht oder nicht in der erforderlichen Form zur Verfügung stellen, ist das Institut berechtigt, erteilte Aufträge nicht durchzuführen und/oder sonstige Dienstleistungen nicht zu erbringen, wobei das Institut den Kunden unverzüglich über die Nichtausführung zu unterrichten hat.

9 Entgelte, Zuwendungen und Auslagen (Provisionsbasierte und entgeltliche Dienstleistungen)

(1) Entgelte im Privatkundengeschäft

Im Privatkundengeschäft werden den Kunden Entgelte für die Leistungen des Instituts nicht gesondert in Rechnung gestellt, soweit keine abweichende Vereinbarung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nebst der Anlage 3 „Vergütungsverzeichnis“ (Seite 14 ff.) getroffen wurde. Die Bemessung der Entgelte richtet sich nach Abs. 2. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann das Institut die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

(2) Zuwendungen für die Abwicklung von Dienstleistungen sowie Einigung über die Abtretung von etwaigen Ansprüchen des Kunden zugunsten des Instituts

Der Kunde und das Institut sind sich aufgrund der Regelung des Absatzes 1 Satz 1 darüber einig, dass das Institut bei der Erbringung von Vermittlungen und Beratungen monetäre und nicht monetäre Zuwendungen erhält und bei der Erbringung von Vermögensverwaltungen ausschließlich kleine nicht-monetäre Zuwendungen erhalten kann, damit die Qualität der für den jeweiligen Kunden erbrachten Dienstleistung durch Leistungen (z.B. Erbringung unentgeltlichen Anlageberatung auf Basis einer breiten Palette von Finanzinstrumenten, unentgeltliche Depotchecks, unentgeltliche Übermittlung periodischer Berichte über die Wertentwicklung von Finanzinstrumenten oder die unentgeltliche Ermöglichung eines verbesserten Zugangs zu Beratungsdienstleistungen wie dem telefonischen Service) verbessert werden kann. Diese Zuwendungen werden dem Institut im Zusammenhang mit der Abwicklung von Wertpapieraufträgen, mit Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten (z. B. Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen und Vermögensanlagen) aufgrund von Verträgen mit den Banken, Depotstellen, Kapitalverwaltungsgesellschaften und/oder den Emittenten oder deren Vertriebsstellen von diesen für den Abschluss der jeweiligen Verträge gewährt. Institut und Kunde sind sich darüber einig, dass die jeweils dem Kunden vor Erbringung der Leistung offengelegte/n Zuwendung/en der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Interesse des Kunden nicht entgegensteht/en.

Wenn und soweit dem Kunden aufgrund der in diesem Absatz genannten Vereinbarungen gegen das Institut ein Anspruch auf Herausgabe des Erlangten gem. § 667 oder gem. §§ 675, 667 Bürgerlichen Gesetzbuches trifft, tritt der Kunde diesen Anspruch an das Institut ab, das die Abtretung hiermit annimmt.

Einzelheiten zu den zu den erhaltenen und gewährten Zuwendungen werden den Kunden vor Erbringung der Dienstleistungen bereitgestellt.

(3) Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt das Institut, wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist, die Höhe von Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(4) Änderung von Entgelten

Das Entgelt für Leistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Prüfung der Zusammensetzung des Depots, Ausführung von Kundenaufträgen) kann das Institut nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ändern.

(5) Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhungen von Entgelten

Das Institut wird dem Kunden Änderungen von Entgelten nach Absatz 4 mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn für diese eine Laufzeit vereinbart ist. Ist keine Laufzeit vereinbart, besteht ein jederzeitiges Kündigungsrecht gem. Nr. 10 Abs. 1. Kündigt der Kunde, werden die erhöhten Entgelte für die gekündigte Geschäftsverbindung nicht zugrunde gelegt. Das Institut wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(6) Auslagen

Das Institut ist berechtigt, dem Kunden Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn das Institut in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti).

(7) Hinweis auf weitere Kosten

Es besteht die Möglichkeit, dass dem Kunden bei der Ausführung der weitergeleiteten Aufträge aus Geschäften mit dem Finanzinstrument oder der Wertpapierdienstleistung weitere Kosten entstehen können, die nicht über das Institut gezahlt oder von diesem in Rechnung gestellt werden.

Nr. 10 Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Instituts, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Nr. 11 Kündigungsrechte des Instituts

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Das Institut kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird das Institut auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem Institut, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung des Instituts über seine Kundenklassifikation oder über andere mit Risiken für das Institut verbundene Geschäfte (zum Beispiel Wahrnehmung von Vermögensverwaltungsmandaten) von erheblicher Bedeutung waren, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber dem Institut gefährdet ist oder wenn Mitwirkungspflichten im Sinne von Nr. 8 Abs. 7 dieser AGB nicht erfüllt werden. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht mit Ausnahme der Pflichten nach Nr. 8 Abs. 7 dieser AGB, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(3) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird das Institut dem Kunden für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

Nr. 12 Entschädigungseinrichtung und Streitschlichtung

1) Schutzzumfang

Das Institut ist Mitglied der Entschädigungseinrichtung für Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), 10865 Berlin. Die Entschädigungseinrichtung sichert alle Verbindlichkeiten des Instituts, die aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen sind, soweit der Entschädigungsfall durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) festgestellt worden ist und der Anspruch auf Währung eines EU-Mitgliedstaates lautet. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger ist der Höhe nach begrenzt auf 90 % der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften und den Gegenwert von 20.000,- Euro.

(2) Ausnahmen vom Schutzzumfang

Nicht geschützt sind Forderungen, über die das Institut Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten aus eigenen Wechseln des Instituts.

(3) Ergänzende Geltung des Einlagensicherungsgesetzes

Wegen weiterer Einzelheiten des Entschädigungsanspruchs und des Sicherungsumfanges wird auf §§ 3 und 4 des Anlegerentschädigungsgesetzes vom 16. Juli 1998 in seiner aktuellen Fassung verwiesen, das auf Verlangen des Kunden von dem Institut zur Verfügung gestellt wird.

(4) Forderungsübergang

Soweit die Entschädigungseinrichtung für Wertpapierhandelsunternehmen oder ein von ihr Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen das Institut in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen über.

(5) Auskunftserteilung

Das Institut ist befugt, der Entschädigungseinrichtung für Wertpapierhandelsunternehmen oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(6) Streitschlichtung

Beschwerden sind an die Timberland Capital Management GmbH, Hüttenallee 137, D-47800 Krefeld, Email: complain@timberlandfinance.com, zu richten. Für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus Finanzdienstleistungsverträgen (bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen) ist die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt a. Main, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de zuständig. Für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus Finanzdienstleistungsverträgen (bei Streitigkeiten aus der Anwendung sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit dem Vertrag, der eine Finanzdienstleistung nach § 1 Abs. 1a S. 2 des Kreditwesengesetzes betrifft), ist die Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de, zuständig.

Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sogenannte OS-Plattform) bereit.

Nr. 13 Keine Abtretung von Ersatzansprüchen

(1) Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden auf Schadensersatz aus der Geschäftsverbindung mit dem Institut an Dritte ist ausgeschlossen. Die gerichtliche Geltendmachung solcher Ansprüche durch Dritte ist ebenfalls ausgeschlossen.

(2) Der Kunde und das Institut sind sich darüber einig, dass der Kunde Ansprüche auf Schadensersatz aus der Geschäftsverbindung nicht in Gemeinschaft mit anderen Kunden gerichtlich geltend machen kann.

Grundsätze der Auftragsdurchführung (Ausführungsgrundsätze)

Anlage 1 zu den AGB

Stand 01/2020

Inhalt der Ausführungsgrundsätze

Die Timberland Capital Management GmbH (im folgenden „Institut“ genannt) hat als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Rahmen der Weiterleitung von Aufträgen, die auf die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten gerichtet sind, und ggf. im Rahmen der Vermögensverwaltung von Gesetzes wegen Maßnahmen zu ergreifen, um für die Kunden eine bestmögliche Weiterleitung der Aufträge und bei der Auftragsausführung durch den jeweiligen Ausführungspartner zu erzielen (Best-Execution). Zur Erreichung dieses Ziels hat das Institut angemessene Vorkehrungen getroffen und Grundsätze zur Auftragsweiterleitung und Vermögensverwaltung festgelegt, die aus seiner Sicht typischerweise zu einem „bestmöglichen“ Ergebnis führen. Die Beurteilung des bestmöglichen Ergebnisses von grundsätzlich mindestens fünf Ausführungspartnern je Klasse von Finanzinstrumenten erfolgte dabei insbesondere unter Berücksichtigung von Ausführungsfaktoren wie der Kursstellung für die jeweilige Klasse des Finanzinstrumentes sowie der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und qualitativer Kriterien des Ausführungspartners wie personelle und technische Ausstattung, genutztes Clearingsystem und Notfallsicherungen.

Mit der Bestimmung der bestmöglichen Ausführungsplätze ist jedoch keine Garantie verbunden, für jeden einzelnen Auftrag das tatsächlich beste Ergebnis zu erzielen. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für den Kunden führt.

Nr. 1 Anwendungsbereich

(1) Einbezogene Kunden

Diese Executive Policy findet Anwendung auf Aufträge von Privatanlegern und Professionellen Anlegern, die auf den Erwerb oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten (Anlagevermittlung) gerichtet sind. Diese Grundsätze gelten ebenfalls, wenn das Institut in Erfüllung seiner Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert, wobei das Institut grundsätzlich die Order an den jeweiligen Ausführungspartner weiterleitet. Das Institut führt die Order mit Ausnahme von selbst emittierten Finanzinstrumenten nicht selbst durch.

(2) Grundsatz – Weiterleitung von Aufträgen und Ausnahme eigene Orderausführung

Die Ausführung von Kundenaufträgen ist grundsätzlich über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen möglich. Das Institut leitet für Kunden Aufträge über Käufe oder Verkäufe von Finanzinstrumenten als Anlagevermittler oder gibt als Vermögensverwalter im Namen des Kunden und für dessen Rechnung solche Aufträge an Ausführungspartner. Mit der Ausführung des Geschäfts über die Anschaffung oder Veräußerung von anderen Finanzinstrumenten als Anteilen an Investmentgesellschaften beauftragt das Institut einen Ausführungspartner, der auf Rechnung des Kunden ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) abschließt, soweit diese nicht direkt beim Emittenten oder sonstigen Handelspartner für den Kunden erworben oder an diese veräußert werden. Die Anschaffung und Veräußerung von Anteilen an Investmentvermögen (Ausführungsgeschäft) erfolgt über Ausführungspartner bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft durch Erwerb oder Rückgabe auf Rechnung des Kunden.

(3) Besonderheiten bei Investmentfondsanteilen

Bei der Ausgabe oder Rückgabe von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen werden Aufträge grundsätzlich nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuchs durchgeführt und über die Kapitalverwaltungsgesellschaft und von ihr beauftragte Dritte abgewickelt. Insoweit besteht für den Kunden die Möglichkeit, dem Institut eine Weisung gem. Nr. 2 Ziff. 6 der Ausführungsgrundsätze zu erteilen, wonach ein Erwerb oder die Veräußerung solcher Anteile über die Börse oder den Zweitmarkt erfolgen soll (Alternative Ausführungsmöglichkeit). In diesem Fall wird das Institut einen Ausführungspartner mit der Abwicklung über die Börse oder den Zweitmarkt beauftragen.

Nr. 2 Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten

(1) Prüfung Kundenauftrag oder Vermögensverwaltungsmandat

Kundenaufträge werden in Übereinstimmung des Produktrisikos mit der Kundenklassifizierung und der Zielmarktbestimmung des jeweiligen Produktes ausgeführt, soweit der Kundenauftrag angemessen ist; andernfalls wird der Kunde auf die fehlende Angemessenheit hingewiesen. Die Vermögensverwaltung erfolgt nur in den für den jeweiligen Kunden geeigneten Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung der jeweils individuell vereinbarten Anlagestrategie und des Zielmarktes des jeweiligen Produktes. Der Erwerb von Produkten außerhalb des Zielmarktes ist bei einer Abweichung von positiven Zielmarktkriterien nach pflichtgemäßem Ermessen bei Vermögensverwaltungen zulässig. Ein Erwerb bei Nichtbeachtung des negativen Zielmarktes (z. B. fehlende Geeignetheit für Privatanleger/Kleinanleger) ist nur bei ausdrücklicher Kundenweisung zulässig.

(2) Gehandelte Finanzinstrumente – Beauftragung eines Ausführungspartners

Bei gehandelten Finanzinstrumenten wird das Institut einen Ausführungspartner beauftragen, für seine Kunden Verträge zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten abzuschließen. Hierzu schließt der Ausführungspartner für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab.

(3) Nicht gehandelte Finanzinstrumente – Direktgeschäft und kundengünstigste Ausführung bei Direktausführung

Bei nicht gehandelten Finanzinstrumenten leitet das Institut Aufträge seines Kunden zum Erwerb oder der Rückgabe des Finanzinstrumentes direkt an die Gegenpartei weiter.

(4) Institut als Ausführungspartner

Das Institut ist nur dann selbst Ausführungspartner eines Auftrages über die Anschaffung oder Veräußerung eines Finanzinstrumentes, wenn es gleichzeitig dessen Emittent ist und das jeweilige Instrument nicht anderweitig am Markt erworben/veräußert werden kann. In diesem Fall ist das Institut regelmäßig der einzige Ausführungspartner. Für die Ausführung des Auftrags werden den Kunden von dem Institut keine gesonderten Entgelte/Kosten in Rechnung gestellt, so dass dies die kundengünstigste Ausführung ist. Eine Zusammenlegung von Aufträgen findet nicht statt. Auf Nachfrage des Kunden stellt das Institut zusätzliche Informationen über Folgen dieser Art der Ausführung zur Verfügung.

(5) Geltung von Rechtsvorschriften, Usancen, Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften oder Geschäftsbedingungen (Usancen). Weiterhin gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Ausführungspartners oder sonstigen Handelspartners und des Vertragspartners des Ausführungspartners oder sonstigen Handelspartners.

(6) Preis für Ausführungsgeschäft, Entgelt, Auslagen

Das Institut beauftragt mit der Ausführung von Kundenaufträgen regelmäßig Ausführungspartner. Bei Beauftragung eines Ausführungspartners rechnet dieser direkt gegenüber den Kunden das Ausführungsgeschäft ab. Für als Privatanleger eingestufte Kunden wird der jeweils hinsichtlich der Ausführungskosten günstigste Ausführungspartner gewählt, soweit mehrere Ausführungspartner existieren. Bei Direktgeschäften stellt das Institut dem Kunden kein Entgelt in Rechnung.

(7) Ausführungsplatz und Ausführungsart bei Kundenweisung, Vorrang der Kundenanweisung und deren Folgen

Der Kunde kann den Ausführungsplatz und die Handelsart und den Ausführungspartner für ein Einzelgeschäft oder generell bestimmen. In diesem Fall ist das Institut nicht verpflichtet, den Auftrag entsprechend seinen Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung weiterzuleiten. Das Institut wird derartige Kundenweisungen zu Dokumentationszwecken aufzeichnen. Bei Kundenweisungen kann das Institut keine Maßnahmen treffen, die es im Rahmen seiner Ausführungsgrundsätze festgelegt hat und umsetzt, um bei der Ausführung der Aufträge hinsichtlich der von den betreffenden Weisungen erfassten Finanzinstrumente das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

(8) Ausführungsplatz und Ausführungsart bei fehlender Kundenweisung

Soweit der Kunde dem Institut für die Weiterleitung bei Vermittlungen oder ggf. die Auftragserteilung bei Vermögensverwaltungen keine Weisung erteilt, gelten die Ausführungen unter Ziff. 9. Sofern der Kunde keine anderslautende Weisung erteilt, ist das Institut nicht verpflichtet, die Ausführung bei anderen als den unter Ziff. 9 aufgeführten Ausführungspartnern und/oder Ausführungsplätzen zu veranlassen.

(9) Ausführung im Inland oder Ausland

Soweit Finanzinstrumente inländischer Emittenten an einer inländischen Börse gehandelt werden (inländisch gehandelte Finanzinstrumente), wird mit der Ausführung des Kundenauftrages ein inländischer Finanzkommissionär beauftragt. Andernfalls bestimmt das Institut nach pflichtgemäßem Ermessen, ob der Auftrag an einen in- oder ausländischen Kommissionär zur Ausführung weitergeleitet wird. Soweit Finanzinstrumente ausländischer Emittenten an einer inländischen Börse gehandelt werden (ausländische Finanzinstrumente), wird mit der Ausführung des Kundenauftrages ein inländischer Kommissionär beauftragt, es sei denn, das Kundeninteresse gebietet die Beauftragung eines ausländischen Kommissionärs. Zur Ermittlung des Kundeninteresses wird das Institut sich dabei hauptsächlich an dem mit der Ausführung verbundenen Gesamtentgelt orientieren. Bei der Berechnung des Gesamtentgeltes berücksichtigt das Institut sowohl die Kosten für eine Ausführung im Inland als auch im Ausland für die Einschaltung eines Kommissionärs. Soweit ausländische Finanzinstrumente nicht im Inland gehandelt werden, erfolgt die Ausführung über einen Kommissionär, der im Ausland zur Vornahme des Ausführungsgeschäftes befugt ist.

(10) Auswahl der Ausführungsplätze und Ausführungspartner

Die Wahl des Ausführungsplatzes und der Ausführungspartner, die für die jeweilige Klasse (Gattung) von Finanzinstrumenten die bestmögliche Ausführung erwarten lässt, orientiert sich hauptsächlich an dem Gesamtentgelt der Auftragsausführung und Entwicklung (Preis für das Finanzinstrument zzgl. sämtlicher mit der Auftragsdurchführung verbundener Kosten wie z. B. Abwicklungskosten sowie etwaiger Zuwendungen zugunsten des Instituts) sowie der Qualität des Ausführungspartners. Sofern mehrere Ausführungsplätze und/oder mehrere Ausführungspartner eine gleich gute Ausführung erwarten lassen, wird das Institut zwischen diesen nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl treffen.

Bei der Auswahl der Ausführungspartner sind folgende Kriterien für Ausführungsqualität und Ausführungswahrscheinlichkeit berücksichtigt worden:

- Gesamtentgelt der Auftragsausführung und Abwicklung
- Kosten der Auftragsausführung
- Schnelligkeit der Auftragsausführung
- Zugang zu Ausführungsplätzen
- Sicherheit und risikolose Ausführung des Auftrages
- Umfang und Art des Auftrags
- personelle/technische Ausstattung
- Clearingsystem
- Notfallsystem
- Erfüllung der für den Ausführungspartner geltenden Transparenzpflichten

Bis auf Weiteres wird das Institut für die Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen bei den nachfolgend aufgeführten Gattungen von gehandelten Finanzinstrumenten nachfolgende Ausführungspartner und bei nicht gehandelten Finanzinstrumenten folgende Ausführungsplätze berücksichtigen:

| Gattung von Finanzinstrumenten | Ausführungspartner (bei gehandelten Finanzinstrumenten) | Ausführungsplatz (bei nicht gehandelten Finanzinstrumenten) |
|---|---|---|
| Inländische Aktien und Anleihen | Je im Einzelfall, u. a. V-Bank AG, Baader Bank AG, Emittent | Mit Emittenten oder sonstigem Handelspartner, der den Abschluss von solchen Geschäften in dem jeweiligen Finanzinstrument anbietet. |
| Ausländische Aktien und Anleihen mit Inlandsnotiz | Je im Einzelfall, u. a. V-Bank AG, Baader Bank AG, Timberland Invest Ltd., Emittent | |
| Ausländische Aktien und Anleihen mit Auslandsnotiz | Je im Einzelfall, u. a. V-Bank AG, Baader Bank AG, Timberland Invest Ltd., Emittent | |
| Sonstige Wertpapiere (Genussscheine, Bezugsrechte etc.) | Je im Einzelfall, u. a. V-Bank AG, Baader Bank AG | |
| Alternative Investments (AIFs) | Je im Einzelfall, u. a. V-Bank AG, Timberland Investment GmbH | |

Ausgewählte Kriterien zur Ausführungswahrscheinlichkeit über den jeweiligen Ausführungspartner beruhen auf Angaben des Ausführungspartners und stellen sich wie folgt dar:

- Quelle für Kostenangaben des Ausführungspartners
- Gesamtwert Rabatte/Preisnachlässe
- Gesamtwert aller Kosten
- Anzahl der zugegangenen Order/Angebotsfragen
- Anzahl durchgeführter Geschäfte
- Gesamtwert durchgeführter Geschäfte
- Anzahl der zugegangenen stornierten/zurückgezogenen Order oder Angebotsfragen
- Mediane/durchschnittliche Geschäftsgrößen
- Anzahl der ausgewiesenen Marketmaker

(11) Zuwendungen von Ausführungspartner(n)

Das Institut erhält unter Beachtung des für das Institut geltenden Zuwendungsregimes Zahlungen von dem Ausführungspartner V-Bank AG, Baader Bank AG, Timberland Invest Ltd. sowie Emittenten und sonstigen Handelspartnern, die bis zu 9,99 % des Ausgabebetrages/Rücknahmepreises, sowie des Ausgabeaufschlages (Agio), die bis zu 5,00 % des Produktes, das Gegenstand des Auftrages ist, betragen können, sowie nicht-monetäre Zuwendungen in Form von z. B. Teilnahme an Konferenzen, Teilnahme an Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen, die zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Wertpapierdienstleistung abgehalten werden, und Bewirtung, deren Wert eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreitet. Ferner erhält das Institut zudem im Rahmen der Vermittlungsvereinbarungen die (in dem dazugehörigen Verkaufsprospekt ausgewiesenen) Bestandsprovisionen. Diese sind wiederkehrende Zuwendungen, die der jeweilige Ausführungspartner bzw. Emittent des Wertpapiers/Finanzinstruments, Vermögensanlage, sonstigen Kapitalanlage und/oder Investmentfonds an das kundenbetreuende Institut im Zusammenhang mit dem Verkauf von Wertpapieren/Finanzinstrumenten, Vermögensanlagen, sonstigen Kapitalanlagen und/oder Investmentfonds leistet. Die Zahlungen können abhängig davon sein, dass der Anleger investiert ist (bestandsabhängig) und sich der Höhe nach sowohl auf den Anlagebetrag als auch dem aktuellen Wert der Anlage zu einem bestimmten Zeitpunkt (z. B. Monats- oder Quartals-Ultimo) beziehen. Die Zuwendungen darf das Institut behalten. Maßgebliche Grundlage hierfür sind die Regelungen zu Entgelten und Zuwendungen in Nr. 9 der AGB des Institutes.

(12) Unterrichtung und sonstiges Reporting

Über die Ausführung, den Ausführungsplatz und die Ausführungsart wird das Institut den Kunden unverzüglich unterrichten, wenn es das Ausführungsgeschäft selbst abgeschlossen hat (Direktgeschäft). Hat das Institut im Rahmen der Ausführungsgrundsätze für Rechnung des Kunden einem anderen Marktteilnehmer einen Kauf- oder Verkaufsauftrag durch Weiterleitung erteilt oder einen Kommissionär beauftragt (bei allen gehandelten Finanzinstrumenten), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen, ist es nicht verpflichtet zu überwachen, ob dieser Auftrag unmittelbar zur Ausführung gelangt ist. Eine derartige Verpflichtung wird für das Institut auch dann nicht begründet, wenn der Auftrag durch den anderen Marktteilnehmer über einen längeren Zeitraum hinweg nicht ausgeführt wird. Im Übrigen ist das Institut gegenüber dem Kunden nicht zur Erstellung und Übermittlung von Berichten und/oder Abrechnungen verpflichtet, wenn und soweit dem Kunden von vorrangig zur Übermittlung von Berichten und/oder Abrechnungen verpflichteten Dritten (z. B. Depotbank, Ausführungspartner) Berichte und/oder Abrechnungen übermittelt werden. Das Institut macht sich in diesem Fall die Berichte und/oder Abrechnung des Dritten zu eigen.

Soweit das Institut Aufträge nicht an einen Ausführungspartner weiterleitet oder nicht selbst ausführt, wird es den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Der Kunde ist berechtigt, von dem Institut Auskunft hinsichtlich seiner Strategien oder Bestimmungen sowie deren Überprüfungsverfahren betreffend die Ausführungsgrundsätze zu verlangen. Die Auskunft, ist nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Umfangs/der Verhältnisse des/der von dem Kunden getätigten Geschäftes/s zu geben. Wenn das Institut für Privatanleger Aufträge ausführt, übermittelt es dem Kunden eine Zusammenfassung der betreffenden Ausführungsgrundsätze, deren Schwerpunkt auf den dem Kunden entstehenden Gesamtkosten liegt. Das Institut ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Berichte an den Kunden auch in einem vor unberechtigtem Zugriff geschützten Bereich auf seiner Internetseite zur Verfügung zu stellen.

(13) Überprüfung der Grundsätze

Das Institut wird regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich prüfen, ob die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Ausführungspartnern und Ausführungsplätzen die für die jeweilige Gattung von Finanzinstrumenten bestmögliche Ausführung erwarten lässt. Wenn und soweit sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kriterien bei der Festlegung der Ausführungspartner und/oder Ausführungsplätze keine Gültigkeit mehr haben bzw. anders gewichtet werden müssen, wird das Institut zusätzliche Überprüfungen vornehmen. Das Institut wird die Kunden über Änderungen bei der Auswahl der Ausführungspartner und Handelsplätze unverzüglich informieren. Solche Änderungen werden auch ohne die Zustimmung des Kunden wirksam.

Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten

Anlage 2 zu den AGB

Bei einem Finanzdienstleistungsinstitut, das für seine Kunden mehrere Wertpapierdienstleistungen erbringt und/oder teilweise auch Finanzinstrumente (mit)konzipiert, lassen sich Interessenkonflikte nicht immer ausschließen. Das Institut hat deshalb in schriftlicher Form wirksame, seiner Größe und Organisation sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität entsprechende Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt und wird diese dauerhaft umsetzen. Diese Grundsätze berücksichtigen u. a. auch, dass das Institut für Marktteilnehmer, mit denen es nicht verbunden ist, Dienstleistungen erbringt, die Konzeptionäre (Produktgeber) von Produkten sind, die das Institut vertreibt.

Die getroffenen organisatorischen und administrativen Vorkehrungen zur Verhinderung oder der Bewältigung von Interessenkonflikten sind ausreichend, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass die Interessen der Kunden nicht geschädigt werden. Solche Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen unserem Institut, den Mitgliedern der Geschäftsleitung des Institutes, den Mitarbeitern des Institutes und den Kunden oder zwischen den Kunden des Institutes.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben aus:

- dem Bereich Finanzportfolioverwaltung, insbesondere zwischen Mitarbeitern und Kunden sowie anderen (institutionellen) Kunden und Kunden des Institutes;
- dem Bereich Anlageberatung, insbesondere zwischen Mitarbeitern und Kunden sowie anderen Kunden und Kunden;
- aus vertraglichen Beziehungen des Institutes mit Emittenten/Konzepturen von Finanzinstrumenten, etwa bei der Mitwirkung an Emissionen, bei Kooperationen;
- aus anderen Geschäftstätigkeiten des Institutes, insbesondere am Absatz eigen emittierter Finanzinstrumente; insbesondere dem Vertrieb solcher Anteile/Aktien an Investmentvermögen, bei denen das Institut in die Fondsverwaltung als Anlageberater und/oder Vermögensverwalter eingebunden ist;
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter des Institutes oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen;
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten;
- den Zuwendungsvereinbarungen und/oder Vermittlungsvereinbarungen mit Ausführungspartnern, insbesondere mit der V-Bank AG, Baader Bank AG, Timberland Invest Ltd., Timberland Investment GmbH sowie Anbietern und/oder Emittenten von Investmentfonds, Vermögensanlagen, anderen Kapitalanlagen und Finanzinstrumenten.

Zur Vermeidung der Beeinflussung der Dienstleistungserbringung durch sachfremde Interessen werden und sind die Mitarbeiter des Institutes auf hohe moralische Standards verpflichtet und das Institut hat Maßnahmen ergriffen, die gewährleisten sollen, dass die Mitarbeiter jederzeit sorgfältig, rechtmäßig und professionell handeln sowie Marktstandards und insbesondere das bestmögliche Kundeninteresse beachten.

Bei dem Institut ist ein unabhängiger Compliance-Beauftragter tätig, dem die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten obliegt. Im Einzelnen haben wir folgende Maßnahmen ergriffen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des bestmöglichen Kundeninteresses bei Erbringung von Dienstleistungen (bspw. Genehmigungsverfahren für neue Produkte – sog. Zielmarktbestimmung);
- Beachtung der Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung;
- Keine Erhebung von Gebühren und Gewährung von Zuwendungen bei Direktgeschäften bei Eigenemissionen
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung und, soweit ein Informationsaustausch erforderlich ist, die Verpflichtung, diesen regelmäßig zu kontrollieren;
- Anzeige von beabsichtigten Wertpapiergeschäften und anderen persönlichen Geschäften der Mitarbeiter in vom Institut vertriebenen oder beratenen Produkten gegenüber der Compliance-Stelle;
- Schulungen der Mitarbeiter des Institutes;
- Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, werden gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offen gelegt.

Besonderheiten bei der Vermögensverwaltung:

In der Vermögensverwaltung beauftragt der Kunde das Institut, Entscheidungen zur Zusammensetzung eines Portfolios von Finanzinstrumenten zu treffen und diese Entscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen umzusetzen durch den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten. Damit trifft das Institut im Rahmen der mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien/-strategie die Entscheidungen über Käufe und Verkäufe, ohne die vorherige Zustimmung des Kunden einzuholen. Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken. Den hieraus resultierenden Risiken begegnet das Institut durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess.

Ein weiterer bei der Vermögensverwaltung typischer Interessenkonflikt kann sich bei der Vereinbarung einer erfolgsabhängigen Vergütung ergeben. Hier ist nicht auszuschließen, dass der Verwalter zur Erzielung einer möglichst hohen Wertentwicklung und damit einer erhöhten Vergütung unverhältnismäßige Risiken eingeht. Eine Risikoreduzierung wird hier unter anderem durch die Kombination mit einer anderen festen Vergütungskomponente erzielt. Auch werden Risiken aus der Vermögensverwaltung durch die Beachtung der gesetzlich geltenden Verlustmitteilungsschwellen (10 Prozent) reduziert.

Zuwendungen

Die Höhe der Zuwendungen bei Vermittlungen und Beratungen wird produktbezogen jeweils vor Erbringung der Dienstleistung offengelegt. Gleiches gilt für kleine nicht-monetäre Zuwendungen bei Erbringung der Vermögensverwaltung.

Vergütungsverzeichnis und Zuwendungen – Anlage 3 zu den AGB

Nähere Einzelheiten über Zuwendungen werden vor Erbringung der Dienstleistung je Produkt offengelegt.

A. Vergütungen im Rahmen und aufgrund der Vermittlungstätigkeit

| Tätigkeit | Preis in € | Vereinnahmte Zuwendungen |
|---|------------|--|
| Vermittlung von Investmentfondsanteilen | 6,00 | <p>Einmalig werden maximal 6 % des Ausgabepreises/Rücknahmepreises vom Institut für die Vermittlung vereinnahmt. Diese Vergütung wird teilweise aus dem Ausgabeaufschlag/Rücknahmehonoraren beglichen.</p> <p>Berechnungsbeispiel: Wert des Fondsanteil*: Euro 100,- * ohne Ausgabeaufschlag Max. Zuwendung in Prozent 6 % Max. Zuwendung in Euro 6,00</p> <p>Ferner werden dem Institut oder dessen Mitarbeitern regelmäßig von Fondsgesellschaften im Rahmen von Produktvorstellungen und Vertriebschulungen Incentives angeboten und/oder die Kosten für die Teilnahme an solchen Veranstaltungen übernommen. Zudem werden im Rahmen der Vermittlungsvereinbarungen die in dem dazugehörigen Verkaufsprospekt ausgewiesenen Bestandsprovisionen vereinnahmt. Das Institut kann dabei auch Zuwendungen für Anlagen des Kunden erhalten, die nicht über das Institut unmittelbar oder mittelbar vermittelt werden.</p> |

| Tätigkeit | Preis in € | Vereinnahmte Zuwendungen |
|---|------------|---|
| Vermittlung von Vermögensanlagen | 0,- | Im Rahmen von Vermittlungsvereinbarungen werden maximal die in dem dazugehörigen Verkaufsprospekt ausgewiesenen Vermittlungsprovisionen vereinnahmt. Ferner werden dem Institut und dessen Mitarbeitern regelmäßig von Anbietern von Vermögensanlagen im Rahmen von Produktvorstellungen und Vertriebschulungen Incentives angeboten und/oder die Kosten für die Teilnahme an solchen Veranstaltungen übernommen. Zudem werden im Rahmen der Vermittlungsvereinbarungen die in dem dazugehörigen Verkaufsprospekt ausgewiesenen Bestandsprovisionen vereinnahmt. Das Institut kann dabei auch Zuwendungen für Anlagen des Kunden erhalten, die nicht über das Institut unmittelbar oder mittelbar abgewickelt werden. |
| Vermittlung von anderen Kapitalanlagen | 0,- | Im Rahmen von Vermittlungsvereinbarungen werden maximal die in den dazugehörigen Verkaufsprospekten ausgewiesenen Vermittlungsprovisionen vereinnahmt. Ferner werden dem Institut und dessen Mitarbeitern regelmäßig von Anbietern anderer Kapitalanlagen im Rahmen von Produktvorstellungen und Vertriebschulungen Incentives angeboten und/oder die Kosten für die Teilnahme an solchen Veranstaltungen übernommen. Zudem werden im Rahmen der Vermittlungsvereinbarungen die in dem dazugehörigen Verkaufsprospekt ausgewiesenen Bestandsprovisionen vereinnahmt. Das Institut kann dabei auch Zuwendungen für Anlagen des Kunden erhalten, die nicht über das Institut unmittelbar oder mittelbar abgewickelt werden. |
| Vergütungen aufgrund der Vermittlung von Finanzinstrumenten | 0,- | Im Rahmen von Vermittlungsvereinbarungen werden maximal die in dem dazugehörigen Wertpapierprospekt ausgewiesenen Vermittlungsprovisionen vereinnahmt. Ferner werden dem Institut und dessen Mitarbeitern regelmäßig von Anbietern von Finanzinstrumenten im Rahmen von Produktvorstellungen und Vertriebschulungen Incentives angeboten und/oder die Kosten für die Teilnahme an solchen Veranstaltungen übernommen. Zudem werden im Rahmen der Vermittlungsvereinbarungen die in dem dazugehörigen Verkaufsprospekt ausgewiesenen Bestandsprovisionen vereinnahmt. |

Fremde Kosten und Auslagen geben wir in gleicher Höhe weiter.

B. Vergütungen im Rahmen der Investmentfonds-Beratung (Depot-Checks)

| Tätigkeit | Preis in € | Vereinnahmte Zuwendungen |
|-------------------|------------|--|
| Depotberatung | 0,- | Soweit Finanzinstrumente des Kunden bei Depotbanken verwahrt werden, wird in Abhängigkeit von der Art des Finanzinstrumentes jährlich maximal 1 % des Depotbestandes der vom Institut vermittelten Finanzinstrumente für die Kundenbetreuung vereinnahmt. Diese Vergütung wird teilweise aus Depotgebühren beglichen. Berechnungsbeispiel: Wert des Depots Euro 10.000,- Max. Zuwendung in Prozent 1 % p. a. Max. Zuwendung in Euro 100,00 |
| Depotumschichtung | 0,- | Es werden die gleichen Vergütungen wie bei der Anlagevermittlung (siehe oben) gewährt. |

Fremde Kosten und Auslagen geben wir in gleicher Höhe weiter.

C. Vergütungen im Rahmen der Vermögensverwaltung

| Tätigkeit | Volumen-Fee | Vereinnahmte Zuwendungen |
|------------------------------|-----------------------------------|---|
| Sonstige Vermögensverwaltung | Aufgrund gesonderter Vereinbarung | Im Rahmen der Vermögensverwaltung erhält der Auftragnehmer die im Vermögensverwaltungsvertrag (Honorarvereinbarung) festgelegte Vergütung. Zusätzlich können die gleichen Vergütungen wie bei der Anlagevermittlung unter den dort genannten Voraussetzungen gewährt werden. Darüber hinaus erhält das Institut die in der Honorarvereinbarung festgelegte Performance Fee in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des verwalteten Auftraggebervermögens. |

Fremde Kosten und Auslagen geben wir in gleicher Höhe weiter. Das Vergütungssystem des Instituts wird auf der Internetseite www.ghi.jk offengelegt.



Informationsstelle:

Timberland Capital Management GmbH
Hüttenallee 137
47800 Krefeld

Tel.: +49 2151 44985 35
Fax: +49 2151 44985 50
E-Mail: info@timberland-finance.com
Internet: www.timberland-finance.com

Aufträge über die Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren/Finanzinstrumenten, Vermögensanlagen, anderen Kapitalanlagen und/oder Investmentfondsanteilen bitten wir persönlich, schriftlich, per E-Mail, Brief oder Fax zu erteilen. Für Anfragen zu Aufträgen sind ausschließlich folgende Nummern/Emailadressen zu verwenden:

Tel.: +49 2151 44985 35
Fax: +49 2151 44985 50
E-Mail: order@timberland-finance.com

